Die Juristische Hochschule Potsdam (JHP) des MfS

Von Willi Opitz

Nach der Bildung des MfS nahmen Mitarbeiter mit sehr unterschiedlichen Erfahrungen, Kenntnissen und persönlichen Voraussetzungen ihre Tätigkeit im neugeschaffenen Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgan der DDR auf. Den Kern der Gründergeneration bildeten Kommunisten, die durch die Schule des Klassenkampfes gegangen waren, die an verschiedenen Abschnitten gegen die militaristische und faschistische Diktatur vor und nach 1933 gekämpft hatten bzw. sich an der Seite des spanischen Volkes und der Sowjetarmee als Internationalisten bewährten. Die meisten hatten viele Jahre in Zuchthäusern und Konzentrationslagern geschmachtet. Sie verfügten über gewisse Erfahrungen in der konspirativen Arbeit.

Die Erfüllung der dem MfS übertragenen Aufgaben, die Zunahme der subversiven Angriffe nach Gründung der DDR machten es objektiv erforderlich, eine große Anzahl neuer Mitarbeiter für die Arbeit in den Organen des MfS zu gewinnen. Dieser Teil der Mitarbeiter hatte, vorwiegend aus der Arbeiterklasse kommend, Erkenntnisse über die Lage der Ausgebeuteten und Entrechteten. Lehren ziehend und in der festen Überzeugung, daß es nie wieder Krieg und Faschismus geben darf, hatten sie sich in der SED, in der Antifa-Jugend und in der FDJ organisiert, waren als Aktivisten in Industrie und Landwirtschaft bzw. in den demokratischen Staatsorganen tätig. Ein nicht unwesentlicher Teil war in der Deutschen Volkspolizei, in der Abt. K5 der Kriminalpolizei sowie in der früheren Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft tätig. Sie waren in ihrer übergroßen Mehrzahl in der konspirativen, in der geheimdienstlichen Tätigkeit unerfahren.

Die Ausbildung und Qualifizierung dieser Kader, ihre Befähigung und Formung zur Erfüllung der Aufgaben im Kampf gegen einen gut organi-520

sierten und erfahrenen Gegner, der mit raffinierten und brutalen Mitteln und Methoden gegen die DDR vorging, wurde zu einer sehr wichtigen Aufgabe. Wie in der DDR insgesamt so gewannen danach auch im MfS Ausund Weiterbildung, die ständige Qualifizierung im Prozeß der Arbeit und spezielle Schulungsmaßnahmen ständig an Bedeutung. Die Erhöhung des Bildungsniveaus der Angehörigen war und blieb eine zentrale Aufgabe der Kaderarbeit im MfS über die 40 Jahre seiner Existenz.

Am 16. Mai 1950 wurde in einer ehemaligen Kaserne in Eiche-Golm bei Potsdam durch den Generalsekretär des ZK der SED, Walter Ulbricht, in Anwesenheit des Ministers für Staatssicherheit, Wilhelm Zaisser, sowie der Leiter der Diensteinheiten die Schule des MfS eröffnet.

Walter Ulbricht nahm in seiner Rede eine Auswertung der 6. Tagung des ZK der SED vor und verwies auf die Gefahren für die junge Republik, die sich besonders aus dem Wiedererstehen des deutschen Imperialismus in der BRD ergaben.

Minister Zaisser stellte der Schule des MfS folgende Grundaufgaben der Ausbildung und Erziehung:

- Studium des Marxismus-Leninismus und der Geschichte der Arbeiterbewegung;
- Hebung der Allgemeinbildung;
- Vermittlung der notwendigen Rechtskenntnisse;
- Aneignung der geheimdienstlichen Mittel und Methoden zum rechtzeitigen Erkennen feindlicher Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie zur wirksamen Aufdeckung konspirativ vorgetragener Angriffe, insbesondere durch den Einsatz geheimer Informatoren und Geheimer Mitarbeiter (GI/GM).

Die Mitarbeiter des MfS hatten – geschuldet ihrer sozialen Herkunft und ihrem Lebensweg während der Nazi-Diktatur– nur einen Volksschulabschluß.

In den Jahren von 1950 bis 1955 erfolgte in mehrmonatigen bzw. einjährigen Lehrgängen die Ausbildung von Angehörigen (für leitende Dienststellen) vorwiegend in den Fächern Marxismus-Leninismus, Deutsch, Recht und Allgemeinwissen. Daran schloß sich eine MfS-spezifische Fachausbildung an, insbesondere zu Grundfragen der Zusammenarbeit mit GI und GM. Es wurden Lehrstühle für Polit-, Fach- und Allgemeinbildung geschaffen. Die Teilnehmer wurden damals Kursanten genannt. Der Abschluß des jeweiligen Lehrgangs wurde mit einem Zeugnis beurkundet. Mit der Richtlinie Nr. 21/52 des Ministers wurde die Breitenschulung eingeführt. Sie war unter persönlicher Verantwortung der Leiter in allen 521

Diensteinheiten auf der Grundlage von Unterrichtsmaterialien der Schule des MfS wöchentlich durchzuführen.

Ab Mitte der 50er Jahre nahm das Erfordernis und der Anspruch an die wissenschaftliche Ausbildung der Mitarbeiter in den staatlichen Organen und Einrichtungen der DDR einen neuen Stellenwert ein. Dem wurde auch im MfS Rechnung getragen. Der bis dahin vorrangig beschrittene Weg, Absolventen der Universitäten und Hochschulen für einen Dienst im MfS zu gewinnen, konnte in diesem Umfang nicht weiter praktiziert werden. Die Absolventen dieser Bildungseinrichtungen wurden in den anderen staatlichen Organen, in der Volkswirtschaft, in wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen selbst dringend benötigt. 1955 wurden erstmals Abiturienten zum Studium an die Schule delegiert. Sie schlossen ihr zweijähriges Studium ohne akademischen Grad mit dem Dienstgrad »Unterleutnant« ab. Angehörige des MfS wurden aber auch in den Folgejahren zum Studium an andere Bildungseinrichtungen delegiert. Das bezog sich vor allem auf solche Gebiete wie Gesellschaftswissenschaft, Militärwesen und Medizin.

Den Hauptteil der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des MfS hatte jedoch seit dieser Zeit die Schule, die spätere Juristische Hochschule Potsdam, zu tragen.

Das MfS sah sich im Interesse der Erhöhung des Bildungsstandes seiner Mitarbeiter sowie in Umsetzung zentraler Vorgaben veranlaßt, eine eigene Bildungs- und Forschungseinrichtung zu schaffen, wie das auch die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie die Zollverwaltung der DDR taten. Beginnend mit 1955 kam es in den Folgejahren zu einer inhaltlichen Erweiterung der Ausbildung. Ausgebaut wurden die juristische und die kriminalistische Ausbildung. In diesem Prozeß wurden die Institute Marxismus-Leninismus, Recht und Spezialdisziplin, einschließlich Psychologie, gegründet.

Eine wesentliche Etappe der Entwicklung der Schule des MfS zu einer staatlich anerkannten Hochschule begann 1959.

Bei der Eröffnung der Schule besaßen nur wenige Lehrkräfte eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Daher wurde der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte von Beginn an besonderes Augenmerk geschenkt.

Es galt, die mit dem anzustrebenden Hochschulstatus erforderlichen wissenschaftlichen Grade, besonders auf dem Gebiet der Rechtsausbildung,

zu erwerben. Eine größere Anzahl der Lehrkräfte nahm das Hochschulstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Karl-Marx-Universität

Leipzig, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Potsdam-Babels-

522

berg, der Hochschule für Ökonomie Berlin-Karlshorst sowie an anderen Hochschulen auf. Lehrer mit Hochschulabschluß begannen ihre Forschungsarbeiten an wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR und promovierten dort in den Jahren zwischen 1960 und 1965. Eine Gruppe von Lehrern erhielt eine einjährige Ausbildung an der Hochschule des Komitees für Staatssicherheit in Moskau.

Anfang der 60er Jahre kam es im Interesse der Einheit von Theorie und Praxis verstärkt zu Versetzungen von Leitern von Diensteinheiten zur Schule des MfS. Sie begannen sofort ein Hochschulstudium, vorwiegend in den Richtungen Rechtswissenschaft und Kriminalistik. In dieser Zeit kam es auch zur Einstellung von wissenschaftlichen Kräften aus anderer Bildungseinrichtungen sowie von Mitarbeitern der Justizorgane und Kriminalpolizei.

Die Angehörigen der Schule des MfS bauten die Verbindung zu Universitäten und Hochschulen der DDR auf und nahmen an deren Unterrichtsveranstaltungen teil. Lehrkräfte dieser Bildungseinrichtungen wiederum

wurden Gastlektoren an der Schule des MfS. Mit diesen Maßnahmen bereitete

sich die Schule auf ihre staatliche Anerkennung als Hochschule vor.

1965 zeigte der Lehrkörper folgendes Qualifizierungsprofil: 45 Prozent

waren Diplomjuristen, 36 Prozent Diplomgesellschaftswissenschaftler,

Diplomphilosophen und Diplomökonomen, 19 Prozent waren Diplomkriminalisten.

1966 verfügten alle Lehrkräfte der JHP über eine abgeschlossenen wissenschaftliche Ausbildung.

Im Auftrag des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen der

DDR legte Dr. Gerhard Stiller, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des

Institutes für staats- und rechtswissenschaftliche Ausbildung der Deutschen

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, am 28. Januar 1964 ein Gutachten

vor, indem er befand, »daß die Voraussetzungen für die Zuerkennung

des Status einer Hochschule des MfS in Potsdam-Eiche in vollem

Umfang vorliegen«.1 Das war die positive Antwort auf den entsprechenden Antrag der Fachschule des MfS.

Die Juristische Hochschule Potsdam (JHP)

Am 16. Februar 1965 beschloß das Präsidium des Ministerrates der DDR:

»Der Fachschule des Ministeriums für Staatssicherheit in Potsdam-Eiche wird mit Wirkung vom 1. März 1965 der Status einer Hochschule für die

juristische Ausbildung verliehen.«2

Die Konstituierung erfolgte im Rahmen eines Staatsaktes am 29. Juni

1965 durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen der DDR,

Prof. Dr. Gießmann. Daran nahmen der Minister für Staatssicherheit Erich

Mielke, Leiter von Diensteinheiten, Rektoren und Prorektoren anderer Bildungseinrichtungen der DDR teil.

Die offizielle Bezeichnung der JHP lautete:

Ministerrat der DDR

Ministerium für Staatssicherheit

Juristische Hochschule Potsdam (JHP)

Es kam zur Bildung von Prorektoraten für Marxismus-Leninismus, Rechtswissenschaft und Spezialdisziplin sowie zur Einrichtung des Instituts Psychologie

und Leitungswissenschaft.

Die Studenten der JHP schlossen ihr Studium mit dem wissenschaftlichen

Grad Diplomjurist ab. Er wurde vom Rektor verliehen.

Durch Beschlüsse des Ministerrates der DDR erhielt die JHP am 1. Mai

1968 das Promotionsrecht A (Dr. jur.), am 1. Juni 1981 das Promotionsrecht

B (doctor scientia juris - Dr. sc. jur.), am 1. Februar 1989 das Promotionsrecht A (Dr. rer. pol.)

Das Recht der Verleihung des akademischen Grades Dr. jur. und Dr. sc.

wurde dem wissenschaftlichen Rat der JHP übertragen. Die Urkunden wurden vom Rektor der JHP unterzeichnet.

Die JHP hatte das Recht zur Verleihung des Dr. jur. h. c. in Anerkennung besonderer Verdienste um die Sicherung des Friedens.

Die JHP entwickelte sich im Rahmen des im MfS geltenden Systems der

Aus- und Weiterbildung zur zentralen Bildungs- und Forschungsstätte des Staatssicherheitsorgans.

Die JHP war fest in das Hochschulwesen der DDR integriert. Sie erhielt

ihren Status, einschließlich des Promotionsrechts, durch Beschlüsse des Ministerrates

der DDR. Die JHP war an die grundsätzlichen Bestimmungen

des Hoch- und Fachschulwesens der DDR gebunden. Die für die JHP vom

Minister oder vom Rektor erlassenen Regelungen basierten prinzipiell auf

diesen Bestimmungen. Das Statut der JHP von 1965 wurde vom Staatssekretär

für Hoch- und Fachschulwesen der DDR bestätigt. Dieses Statut

sowie das Statut der JHP von 19813 basierten auf den hochschulrechtlichen

Bestimmungen der DDR, wie der »Verordnung über die Aufgaben

der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit

Hochschulcharakter« vom 25. Februar 1970.4

Solche Dokumente der JHP wie »Zulassungsordnung«, »Prüfungsordnung

«, »Diplomverfahrensordnung«, »Promotionsordnung« sowie die Themenund Studienpläne dienten der Um- und Durchsetzung der Bestim-

mungen der Hochschulgesetzgebung der DDR. Die Ausbildung in den Sektionen Marxismus-Leninismus und Rechtswissenschaft erfolgte entsprechend

der inhaltlichen Vorgaben des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. Die Berufung von Professoren und Dozenten erfolgte durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Der Rektor nahm an den jährlich stattfindenden Rektorenkonferenzen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen teil. Die ständigen Arbeitskontakte zu diesem Ministerium wurden vom Leiter der Abteilung Schulung der Hauptabteilung Kader und Schulung des MfS gehalten.

Professoren, Dozenten und andere Angehörige der JHP unterhielten enge wissenschaftliche Arbeitsbeziehungen zu Universitäten und Hochschulen der DDR, insbesondere zur Humboldt-Universität zu Berlin, zur Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« Potsdam-Babelsberg, zur Militärakademie »Friedrich Engels« in Dresden, zur Hochschule der Deutschen Volkspolizei in Berlin-Biesdorf, zur Pädagogischen Hochschule in Potsdam, zur Hochschule für Ökonomie »Bruno Leuschner« in Berlin-Karlshorst, zur Hochschule der Grenztruppen der DDR in Suhl sowie zum Institut der Zollverwaltung der DDR in Plessow bei Potsdam. Wissenschaftler der JHP traten in Lehr- und Wissenschaftsveranstaltungen dieser und anderer Einrichtungen auf und nahmen an einer Vielzahl von wissenschaftlichen Tagungen aktiv teil, u. a. auch mit Vorträgen und Diskussionsbeiträgen. Sie waren Mitglieder in Gremien der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Hochschule für Ökonomie. Sie arbeiteten in Institutionen und Wissenschaftsvereinigungen mit wie der »Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR« und dem »Komitee für Menschenrechte«. Wissenschaftler, besonders der Sektion Rechtswissenschaft der JHP, waren tätig in der Arbeitsgruppe Beweisrecht zur Neufassung der Strafprozeßordnung der DDR beim Obersten Gericht der DDR bzw. in der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts. Seit Gründung wirkten an der JHP als Gastlektoren leitende Funktionäre der SED, der Ministerien, des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwaltschaft, der Räte von Bezirken, Wissenschaftler von Universitäten und Hochschulen, bekannte Vertreter von Forschungseinrichtungen, Generaldirektoren von Kombinaten sowie Kulturschaffende. Dieser Stamm von etwa 100 Personen war fest in das Ausbildungsprogramm der JHP eingebunden. »Die Juristische Hochschule des MfS erwarb sich die wissenschaftliche Qualifikation und Bestätigung als Juristische Hochschule. Insbeson-

525

dere durch die Verpflichtung von Gastprofessoren und Dozenten von allen namhaften Universitäten und Hochschulen des SED-Regimes wurde der wissenschaftliche Standard maßgeblich geprägt. Das Ausbildungsprofil war umfassend und lag zum Teil über dem Niveau der Rechtsausbildung anderer Universitäten.«5

Die JHP war in Durchsetzung der »Ordnung 15/84 des Ministers über die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des MfS vom 28. Dezember1984«6 die Zentrale Bildungs- und Forschungsstätte des MfS. Der Rektor, seine Stellvertreter sowie die Leiter und Stellvertreter der Sektionen wurden durch Befehl des Ministers – nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen - eingesetzt. Gemäß ihrem Statut war die JHP dem Minister für Staatssicherheit direkt unterstellt. Die gesamte Ausbildung erfolgte in Durchsetzung der vom Minster bestätigten Lehrprogramme und Studienpläne. Mit der unmittelbaren Anleitung waren sein 1. Stellvertreter, später der Leiter der ZAIG, und seit 1986 der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung beauftragt.

Der Rektor war im Interesse der Erfüllung der gemeinsamen Ziele, besonders zur Wahrung der Einheit von Theorie und Praxis, verpflichtet, die prinzipiellen Aufgaben der JHP, die Dokumente für die Forschung und die Aus- und Weiterbildung mit den Stellvertretern des Ministers, den Leitern von Hauptabteilungen und von Bezirksverwaltungen abzustimmen. Besonders enge Arbeitskontakte bestanden zum Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung. Mit diesem wurden grundsätzliche Fragen der Delegierung von Angehörigen des MfS zum Studium, ihrer Exmatrikulation sowie der Ausbildung und Erziehung beraten. Der Leiter der Hauptabteilung war Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der JHP. In Vorbereitung von Studienplänen sowie der Forschungsprogramme, aber auch

bezogen auf eine praxisbezogene Ausbildung und Forschung bestanden sehr enge Arbeitskontakte zu den Leitern aller Diensteinheiten im MfS einschließlich der Bezirksverwaltungen, Kreis- und Objektdienststellen.

Leiter bzw. Stellvertreter von Diensteinheiten waren Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte der Lehrstühle, nahmen an Prüfungen teil und waren als Betreuer und Gutachter bei Diplomarbeiten und Dissertationen tätig. Die Stellvertreter des Ministers, die Leiter der Hauptabteilungen und deren Stellvertreter, die Leiter der Bezirksverwaltungen und deren Stellvertreter sowie die Leiter von Abteilungen und von Kreis- und Objektdienststellen

traten – eingebunden in die Unterrichtsprogramme – als Gastlektoren an der JHP auf.

526

»Im Gegensatz zu anderen Bereichen der früheren DDR, wie etwa der KVP/NVA, wurde im MfS auf die Zuhilfenahme von ›bürgerlichen Spezialisten zur Vermittlung von geheimpolizeilichen Fachkenntnissen verzichtet. Es hat nach heutigem Erkenntnisstand keine organisierte Schulung von MfS-Mitarbeitern durch sowjetische Geheimdienstspezialisten gegeben.«7 Lehrer und Studenten waren unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Einheit von Theorie und Praxis immer vom Auftrag beseelt, sich mehr und besseres Wissen für ihre Tätigkeit anzueignen. Zwischen ihnen herrschte eine feste Partnerschaft und prinzipielle Interessenübereinstimmung zu den Zielen, Inhalten und Anforderungen von Lehre, Ausbildung, Erziehung und Forschung. Auch unter den speziellen Bedingungen eines »militärischen Organs« gab es ein kameradschaftliches Miteinander, gegenseitige Achtung und Unterstützung.

Die Angehörigen der Wissenschaftsbereiche der JHP haben stets an ihrer Weiterbildung gearbeitet, insbesondere durch das Studium von sachbezogenen Grundlagenmaterialien sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen anderer Bildungseinrichtungen der DDR. Einen wichtigen Platz in ihrer Weiterbildung nahmen die intensiven und umfangreichen Beziehungen zu den Diensteinheiten des MfS ein. Sie dienten nicht nur der ständigen Vervollkommnung der Ausbildungsinhalte anhand neuester Erkenntnisse und Erfahrungen der politisch-operativen Arbeit. Planmäßig durchgeführte Praxiseinsätze in operativen Diensteinheiten, die Einbeziehung in die Realisierung dort anstehender Schwerpunktaufgaben und die Teilnahme an Dienstkonferenzen verhinderten auch, daß Angehörige der JHP in »wissenschaftliche Selbstbeschäftigung« abgleiteten und ihre Beziehungen zur Praxis verloren.

Die JHP insgesamt und die Angehörigen der Wissenschaftsbereiche hatten in den Diensteinheiten einen guten Ruf. Auch und gerade deshalb, weil die Leiter und Angehörigen dieser Diensteinheiten von der Notwendigkeit der ständigen Qualifizierung, von den konkreten Ausbildungs- und Forschungsergebnissen der JHP sowie der Wissenschaftsbereiche überzeugt waren. Diese Wertungen nahmen auch die an der JHP tätigen Gastlektoren sowie leitende Funktionäre des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vor.

1989 waren an der Hochschule insgesamt 726 Berufsoffiziere, Fähnriche, Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit (UaZ) tätig.

Die Wissenschaftsbereiche zählten 298 Beschäftigte.

Die Hochschullehrer (Professoren und Dozenten) wurden auf der Grundlage der Hochschullehrerberufungsverordnung der allgemeinen Hoch-

527

schulgesetzgebung der DDR vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen berufen. Voraussetzung war die vom Rektor der JHP erteilte »Facultas docendi« sowie der Abschluß der Promotion B.

Insgesamt wurden 29 ordentliche Professoren, drei außerordentliche Professoren und 68 Hochschuldozenten berufen.

262 Beschäftigte der Wissenschaftsbereiche, einschließlich der Sektion A, waren Dr. jur., 98 Angehörige Dr. sc. jur. und zwei Dr. jur. habil. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter (Assistenten, Oberassistenten, Lehrer im Hochschuldienst und Wissenschaftssekretäre) wurden vom Rektor der JHP ernannt.8

In Realisierung der der JHP gestellten Aufgaben als Zentrale Bildungsund Forschungsstätte des MfS erfolgte nach der 3. Hochschulreform in der DDR 1969/70 eine Neuorganisation der Ausbildung und damit der an der

Hochschule bestehenden Bereiche. Es wurden Sektionen und Lehrstühle eingerichtet. Seit dieser Zeit bestand folgende Grundstruktur:

Rektor der JHP

- 1. Stellvertreter des Rektors für Forschung,
- Stelly. des Rektors für Ausbildung und Erziehung,
- Leiter der Sektion Marxismus-Leninismus, Rechtswissenschaft und Spezialdisziplin,
- Leiter des Instituts Internationale Beziehungen,
- Sekretariat des Rektors und Abteilung Wissenschaftsorganisation,
- Abteilung Kader,
- Abteilung Medizinischer Dienst,
- Büro der Leitung mit den Bereichen: Kurierdienst, Verschlußwesen,
 Druckerei, Nachrichtenwesen, Militärische Ausbildung/Sport, Wachund
 Sicherungseinheit.
- 1. Stellvertreter des Rektors/Forschung
- Abteilung Information und Dokumentation mit den Arbeitsbereichen
 Information und Analyse, Auswertung, Hochschulbibliothek, Datenspeicher und Recherche,
- Arbeitsgruppe Sicherheit und Ordnung,
- Lehrstuhl Informatik,
- Abteilung Rückwärtige Dienste mit den Referaten Kfz.-Wesen, Betreuung, Bauwesen, Verpflegung, Ferienwesen.

528

Stellvertreter des Rektors für Ausbildung und Erziehung

- Abteilung Hochschuldirektstudium einschließlich Lehrgangsleiter,
- Abteilung Hochschulfernstudium einschließlich Außenstellenleiter,
- Abteilung Weiterbildung,
- Referat Methodik und Unterrichtsmittel, einschließlich Interdisziplinäres Lehr- und Studienkabinett,
- Referat Planung und Organisation,
- Schule für Wach- und Sicherungseinheiten (bis Juni 1989).

Der Stellvertreter des Rektors für Ausbildung und Erziehung war bis 1988 zugleich Leiter der Juristischen Fachschule Potsdam (JFP). Danach wurde sie der HA Kader und Schulung unterstellt.

Sektion Marxismus-Leninismus

- Lehrstuhl Marxistisch-Leninistische Philosophie,
- Lehrstuhl Geschichte der Deutschen Arbeiterbewegung und des MfS,
- Lehrstuhl Wissenschaftlicher Sozialismus/Kommunismus,
- Lehrstuhl Probleme des Imperialismus und seine Bekämpfung,
- Lehrstuhl Politische Ökonomie,
- Lehrstuhl Sprachausbildung/Russisch,
- Zentrale Traditionsstätte des MfS. (Sie wurde 1988 an das MfS Berlin übergeben und in die neue Zentrale Traditionsstätte des MfS integriert.)
 Sektion Rechtswissenschaft
- Lehrstuhl Staats- und Rechtstheorie/Staatsrecht/Verwaltungsrecht,
- Lehrstuhl Strafrecht/sozialistische Kriminologie,
- Lehrstuhl Strafprozeßrecht/Untersuchungsarbeit im MfS,
- Lehrstuhl Völkerrecht, internationale Rechtsbeziehungen,
- Lehrstuhl Rechtsfragen Volkswirtschaft/Vertragsrecht/Arbeitsrecht/Bilanzen/ Forschung und Entwicklung.

Sektion Spezialdisziplin

Lehrstuhl I

- Aufgabenbezogene Suche, Auswahl, Gewinnung von und Zusammenarbeit mit IM;
- Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen (SÜ);
- Durchführung von Operativen Personenkontrollen (OPK);
- Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV);
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungen, Beob-

529

achtungen, Fahndungen, Durchsuchungen, Festnahmen und Verhaftungen;

- Grundfragen der Aufklärung und Bearbeitung feindlicher Stellen und Kräfte im Operationsgebiet;
- Arbeit mit Versionen, Legenden und Kombinationen.

Lehrstuhl II – Operative Psychologie

 Grundfragen der Handlungspsychologie, der allgemeinen und forensischen Psychologie und der Psychodiagnostik;

- Motivations- und Emotionsprozesse;
- Einstellungsdiagnostik;
- Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozesse sowie Tätigkeitsdiagnostik;
- Sozial-, jugend- und militärpsychologische Grundfragen; Probleme psychologischer Störungen.

(In Dokumenten der BStU sowie in anderen Veröffentlichungen wird gern der Eindruck vermittelt, als habe das Fach Psychologie einen herausragenden Platz in der Ausbildung von MfS-Angehörigen eingenommen – man ahnt warum. In aller Bescheidenheit: Der Studienplan – bestätigt 1984 – weist insgesamt 7.400 Stunden aus, davon entfielen ganze 131 auf dieses Fach.)9

Lehrstuhl III – Leitungswissenschaft

- Arbeit mit den Angehörigen des MfS;
- Die Organisierung und Leitung der vorbeugenden schadenverhütenden Arbeit;
- Das Zusammenwirken mit anderen Organen und Einrichtungen;
- $\ Auswertungs-\ und\ Informationst \"{a}tigkeit,\ insbesondere\ Gewinnung,\ Einsch \"{a}tzung,$

Verarbeitung und Speicherung bedeutsamer Informationen sowie deren Verdichtung und Überprüfung;

- Analysetätigkeit und Lageeinschätzung;
- Planung der politisch-operativen Arbeit und deren Kontrolle;
- Arbeits- und organisationswissenschaftliche Aufgaben, wie Durchsetzung des Schwerpunktprinzips.

Lehrstuhl IV – Kriminalistik

- Nutzung naturwissenschaftlich-technischer Mittel und Methoden, insbesondere Technik und Kriminaltechnik;
- Anwendung kriminalistischer Mittel und Methoden zur Fahndung,

530

Ermittlung und zweifelsfreien Identifizierung von Personen; Überprüfung von Bewegungsabläufen;

- Suche und Sicherung von Spuren und deren Auswertung;
- Tatort-, Dokumenten- und Handschriftenuntersuchungen;
- Anwendung kriminalistischer Mittel und Methoden bei der Aufklärung bedeutsamer Vorkommnisse, wie Brände, Katastrophen, Havarien und Störungen.

Lehrstuhl V

- Rolle, Struktur und Arbeitsweisen der Geheimdienste (GD), besonders BND, MAD, Verfassungsschutz und der GD anderer westlicher Länder;
- Grundaufgaben der Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zum rechtzeitigen Erkennen der Pläne, Absichten, Mittel und Methoden der Spionagetätigkeit gegen die DDR;
- Grundlagenarbeit zur Sicherung bedeutsamer Bereiche, Objekte und Territorien sowie Personenkreise bezogen auf das rechtzeitige Erkennen von Spionage;
- Vorbeugende Verhinderung/Aufdeckung der Spionage von sich in der DDR befindlichen legalen Basen westlicher Staaten;
- Bearbeitung von Operativen Vorgängen mit Verdacht der Spionage, der Sammlung von Nachrichten und von staatsfeindlichen Verbindungen. Lehrstuhl VI
- Aufdeckung und Bearbeitung von Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden und die Menschlichkeit, Kriegshetze und -propaganda sowie von Verbrechen gegen die DDR, insbesondere staatsfeindliche Hetze und staatsfeindliche Gruppenbildung, Terror und andere bedeutsame Gewaltakte sowie Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung;
- Vorbeugende Sicherung bedeutsamer gesellschaftlicher und staatlicher Bereiche und Objekte sowie von Kultur, Körperkultur/Sport, Gesundheitswesen, gesellschaftlichen Organisationen; Verhinderung des Mißbrauchs der Kirchen.

Lehrstuhl VII

 Vorbeugende Sicherung bedeutsamer Bereiche und Objekte in der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft und im Verkehrswesen; Vorbeu-

531

gende Sicherung von wichtigen Personenkreisen, wie Geheimnisträger,

Reise- und Auslandskader:

- Vorbeugende Sicherung der aus kommerziellen oder wissenschaftlichtechnischen Gründen aus dem nichtsozialistischen Ausland einreisenden

 Personen:
- Bearbeitung Operativer Vorgänge zu Straftaten gegen die Volkswirtschaft, insbesondere Diversion, Sabotage sowie angrenzende bedeutsame Straftaten;
- Grundlagenarbeit zur Verhinderung bzw. operativen Untersuchung/Aufklärung von Störungen/Schäden, Bränden, Havarien.

Lehrstuhl VIII

- Vorbeugende Sicherung bedeutsamer Bereiche in den bewaffneten Organen – NVA, Grenztruppen, Deutsche Volkspolizei, Kampfgruppen und Zivilverteidigung;
- Vorbeugende Sicherung des Einreise-, Transit- und Ausreiseverkehrs sowie von Reisen in dringenden Familienangelegenheiten einschließlich der Grenzübergangsstellen (GÜST) und Staatsgrenze;
- Vorbeugung und Bearbeitung von Militärstraftaten, insbesondere Fahnenflucht,
 Verrat militärischer Geheimnisse, Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik;
- Aufdeckung und Bearbeitung des staatsfeindlichen Menschenhandels, ungesetzlicher Grenzübertritte und von Straftaten im Zusammenhang mit Übersiedlungsersuchen;
- Bekämpfung krimineller Menschenhändlerbanden und Ausschleusungen.
 Institut Internationale Beziehungen
- Lehrstuhl Marxismus-Leninismus;
- Lehrstuhl Spezialdisziplin;
- Referat Information und Dokumentation;
- Abteilung Sonderobjekte.

Dieses Institut war unter Federführung der HVA und in Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten des MfS, vor allem der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM), zuständig für die geheimdienstliche Ausbildung von Angehörigen der Sicherheitsorgane junger Nationalstaaten mit sozialistisch orientierter Entwicklung, vor allem auf dem afrikanischen Kontinent. Diese Ausbildung fand in mehrmonatigen Grund- und Speziallehrgängen sowie in sechs- bis achtwöchigen Einführungskursen in Sonderobjekten des Instituts und der HVA statt. Zu den Aufgaben des Instituts gehörte auch 522

die Ausbildung von Führungskadern der Sicherheitsorgane direkt in den jeweiligen Staaten.

Zur Struktur der JHP gehörten des weiteren die Leitung der SED-Parteiorganisation und die Leitung der FDJ-Organisation sowie der Kulturoffizier. Seit Gründung der Schule gab es unter Anleitung eines qualifizierten Kulturoffiziers eine umfang- und inhaltsreiche kulturelle, künstlerische und ästhetische Bildung und Erziehung. Regelmäßig fanden Vortragszyklen statt, die das Kulturerbe vermittelten. Künstler unterschiedlicher Genre einschließlich Schriftsteller waren häufig zu Gast. Das Hans-Otto-Theater Potsdam, das Orchester der Deutschen Volkspolizei des Bezirkes Potsdam, Kulturensemble der NVA und der GSSD, Tanzorchester und bekannte

Unterhaltungskünstler gastierten häufig an der JHP, zumeist auf der Basis langfristiger Verträge. Wöchentlich fand eine Filmveranstaltung statt. Darüber hinaus nutzten die Studenten und die Angehörigen der JHP das vielseitige kulturelle Angebot Potsdams und Berlins. Im Rahmen des Unterrichts erfolgten Exkursionen in Betriebe und andere Einrichtungen.

An der Hochschule gab es Arbeitsgruppen für Malerei, Grafik und Fotografie, eine Tanzkappelle, ein Kabarett, einen Soldatenchor sowie den Pionierund FDJ-Chor »Dr. Richard Sorge«, der aus der Patenschaft mit Schulen in Eiche und Golm hervorgegangen war. Die JHP unterstützte den Dorfclub in Golm. Und nicht zuletzt: Sie verfügte über eine gut ausgestattete Bibliothek sowie über einen Studentenclub.

Die Schule der HVA

Dem Rektor der JHP unterstand die Schule der HVA als Sektion A. Diese Schule wurde 1965 als Fachschule gebildet. 1986 wurde ihr die bis zu diesem Zeitpunkt in Dammsmühle bestandene Fremdsprachenschule des MfS zugeordnet. In jenem Jahr wurde die Schule der HVA von Belzig nach Gosen, Kreis Fürstenwalde, verlegt. 10

Am 1. Juni 1983 wurden ihr – mit Zustimmung des Ministers für Hochund Fachschulwesen – durch Befehl des Ministers für Staatssicherheit die Rechte und Pflichten einer Sektion der JHP übertragen. 11

An dieser Schule studierten hauptamtliche Angehörige der HVA in Dreijahreslehrgängen.

Sie schlossen ihr Studium mit dem akademischen Grad

Diplomjurist ab. Sie war darüber hinaus zuständig für die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung der Angehörigen der HVA, einschließlich der Abteilungen XV der BV.

533

Die Inhalte der Ausbildung sowie Fragen der Zusammenarbeit mit der JHP waren in der Weisung Ȇber die Aufgaben der Schule der HVA bei der Ausbildung und Qualifizierung der Kader und die Zusammenarbeit mit der JHP« vom 7. Juli 1965 geregelt. Für die unmittelbare Anleitung dieser Schule war ein Stellvertreter des Leiters der HVA zuständig.

Diese Bildungseinrichtung war wie folgt strukturiert:

Lehrbereich A

- Politisch-operative Ausbildung;
- Sozialismustheorie;
- Imperialismus/Regimeanalyse;
- Internationale Politik;
- Geschichte und Traditionspflege.

Lehrbereich B

- Operative Spezialdisziplin und Methodik der nachrichtendienstlichen Arbeit:
- Objekt- und Personenbearbeitung;
- Sicherheit der inoffiziellen Kräfte, legale Residenturen;
- Leitungswissenschaft und Psychologie;
- Operative Methodik.

Lehrbereich F

- Fremdsprachenschule des MfS

Die Schule für Wach- und Sicherungseinheiten (WSE) des MfS
Sie unterstand bis 1983 dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung.
In der Zeit von 1984 bis Juli 1989 gehörte sie als Diensteinheit zur
JHP und wurde vom Stellvertreter des Rektors für Ausbildung und Erziehung angeleitet. Bis zu diesem Zeitpunkt war die WSE-Schule in Großschönebeck, Kreis Eberswalde, stationiert.

Dort erfolgte in Zweijahreslehrgängen die politische, rechtliche, operative und militärische Grundausbildung von Zug- und Kompanieführern der Wach- und Sicherungseinheiten des MfS – außer Wachregiment »Feliks Edmundowitsch Dzierzynski«.

Auf Befehl des Ministers für Staatssicherheit wurde die Schule am 14. Juli 1989 nach Berlin-Ahrensfelde verlegt und als Schule zur Ausbildung von Offizieren für den militärisch-operativen Wach- und Sicherungsdienst mit Fachschulabschluß sowie zur Weiterbildung von Angehörigen in militärischoperativen Dienststellungen dem Kommandeur des Wachregiments unterstellt.

534

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß das MfS eine weitere Schule in Gransee unterhielt. Sie war von 1954 bis 1955 in Eberswalde und von 1956 bis 1957 in Teterow stationiert. Sie unterstand dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung. Von 1954 bis 1957 wurden an dieser Schule Grundlehrgänge für Leiter von Diensteinheiten, vorwiegend von Kreisdienststellen durchgeführt.

Später fanden dort Lehrgänge für neu eingestellte Angehörige des MfS statt. Der Schwerpunkt der Ausbildung lag auf dem Gebiet des Strafrechts der DDR und in der Vermittlung von Grundkenntnissen über die Tätigkeit des MfS. Die Lehrgänge wurden durch eine Prüfung auf der Grundlage der vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Prüfungsordnung abgeschlossen. In den 80er Jahren fanden dort im Rahmen der Fachschule des MfS Schulungen für Angehörige der Rückwärtigen Dienste des Ministeriums

Die Organisationsformen und -strukturen der Aus- und Weiterbildung an der JHP

Das Studium, die Aus- und Weiterbildung an der JHP erfolgte in der übergroßen Mehrzahl in Direkt- bzw. in Fernstudienlehrgängen und in geringer Anzahl in anderen speziellen Studienformen. Das jeweilige Studienjahr betrug elf Monate, da Urlaub nur gemäß der Urlaubsordnung des MfS gewährt wurde.

Entgegen anderslautenden Veröffentlichungen in Medien wurden an der JHP sowie den anderen Schulen keine IM. sondern ausschließlich hauptamtliche Angehörige aus- und weitergebildet.

Ab 1960, verstärkt aber ab 1965 gab es nachfolgende Ausbildungsstrukturen und -richtungen:

Vierjährige Hochschulfernstudiumlehrgänge

Sie begannen 1960 und wurden bis 1975 vorwiegend durch die Leiter der Hauptabteilungen, selbständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen sowie von Abteilungs- und Kreisdienststellenleitern belegt. Nachdem fast alle Leiter dieser Ebenen den akademischen Grad eines Diplomjuristen erworben hatten, wurde ab 1976/77 die Hochschulausbildung im Rahmen des Fernstudiums für stellv. Leiter und Referatsleiter aller Diensteinheiten aufgenommen. Dieses Studium wurde in Durchsetzung der »Ordnung Nr. 15/84 – Aus- und Weiterbildungsordnung« des Ministers für Staatssicherheit dahingehend umgestaltet, daß es sich als unmittelbare und direkte

535

Fortsetzung der Fachschul-Ausbildung (Fachschuljurist) anschloß. Die Teilnahme an dieser Ausbildungsrichtung setzte somit den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an der Fachschule des MfS voraus und baute inhaltlich auf diesem Studium auf.

Bis 1989 wurden 25 Hochschulfernstudiumlehrgänge durchgeführt. Unterrichtsveranstaltungen (vorwiegend Vorlesungen und Prüfungen) fanden direkt an der Hochschule statt, aber auch in den Außenstellen der JHP, z. B. Seminare, Übungen und Konsultationen.

Derartige Außenstellen der JHP bestanden in: Berlin I (Diensteinheiten des MfS Berlin); Berlin II (Bezirksverwaltungen Berlin, Potsdam und Frankfurt/ Oder); Rostock (Bezirksverwaltungen Rostock, Schwerin und Neubrandenburg); Erfurt (Bezirksverwaltungen Erfurt, Gera und Suhl); Leipzig (Bezirksverwaltungen Leipzig, Halle und Magdeburg); Dresden (Bezirksverwaltungen Dresden, Cottbus und Karl-Marx-Stadt). Bis 1963 bestanden Außenstellen auch in Cottbus und in Karl-Marx-Stadt. Die Außenstellenleiter arbeiteten auf der Grundlage der Ordnung des Rektors. Sie waren für die Organisation des Studiums verantwortlich und führten im Auftrag und unter Anleitung von Lehrstühlen selbst Unterricht durch. In den Außenstellen wurde teilweise auch das *Politisch-operative Ergänzungsstudium* durchgeführt.

Vierjähriges Hochschuldirektstudium (HDL)

1961 wurde das Hochschuldirektstudium in Vierjahreslehrgängen eröffnet. Insgesamt wurden 25 derartige Hochschullehrgänge durchgeführt. An ihnen nahmen vorwiegend Angehörige teil, die bereits mehrere Jahre in Diensteinheiten des MfS tätig waren. Das Ziel ihrer Ausbildung bestand darin, sie zu Leitungskadern zu entwickeln. Diese Ausbildungsrichtung wurde 1984 beendet.

Vierjähriges Hochschuldirektstudium für Offiziersschüler (OSL-Lehrgänge)
Die Studenten des 1984 begonnenen vierjährigen Hochschulstudiums
wurden nach erfolgreichem Ablegen des Abiturs und der anschließenden
Absolvierung einer einjährigen Studienvorbereitung in Diensteinheiten
des MfS sowie nach bestandener Aufnahmeprüfung zu diesem
Studium delegiert. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, an
der JHP – wie an anderen Universitäten und Hochschulen der DDR –
unmittelbar nach dem Abitur ein Hochschulstudium zu absolvieren.
In Durchsetzung des vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Studienplanes
und der vom Rektor der JHP bestätigten Grundsätze zur

536

Durchführung der Praktika bestand das Hochschuldirektstudium für Offiziersschüler in einem dreijährigen Grundstudium mit jährlich einem achtwöchigem Praktikum sowie einer einjährigen Spezialausbildung entsprechend der späteren Haupteinsatzrichtung der Absolventen. Im 4. Studienjahr fertigten sie zugleich ihre Diplomarbeit an und verteidigten sie.12

Die Spezialausbildung, welche in Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften der JHP und Vertretern der Diensteinheiten durchgeführt wurde, umfaßte folgende Gebiete:

- Aufgaben, Strukturen, Pläne, Mittel und Methoden der imperialistischen
 Geheimdienste sowie spezifische Aufgaben des Erkennens und der Bearbeitung von im Verdacht der Spionage stehenden Personen;
- Sicherung bedeutsamer staatlicher und gesellschaftlicher Bereiche und Objekte sowie von Kultur, Körperkultur/Sport;
- Sicherung von wichtigen Bereichen und Prozessen der Volkswirtschaft und der ökonomischen Zusammenarbeit sozialistischer Länder (RGW);
- Sicherung der Staatsgrenze der DDR und des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie Bekämpfung von gegnerischen Organisationen und Kräften, die Straftaten im Zusammenhang mit dem Verlassen der DDR organisieren und begehen;
- Grundfragen der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS;
- Grundfragen der Leitungstätigkeit, Aufgaben zur weiteren Qualifizierung der Arbeit mit den Angehörigen des MfS.

Die Spezialausbildung wurde vor allem durch die Sektionen Rechtswissenschaft und Spezialdisziplin getragen.

Insgesamt wurden drei Lehrgänge mit der Verleihung des akademischen Grades Diplomjurist und der Ernennung zum Leutnant abgeschlossen. Beststudenten wurden zum Oberleutnant ernannt.

Die Spezialisierung der für einen Dienst in der HVA vorgesehenen Studenten erfolgte im 4. Studienjahr durch die HVA an deren Schule.

Externer Erwerb des Hochschulabschlusses

Diese Form der Ausbildung und des Hochschulabschlusses an der JHP basierte auf dem Befehl Nr. 28/66 des Ministers für Staatssicherheit »Kurzfristiges externes Studium für die Ablegung des juristischen Staatsexamens an der Juristischen Hochschule des MfS« vom 15. September 1966 sowie der »Anordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses – Externordnung« des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR.13

537

1973;

Nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen der DDR waren Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studium die Hochschulreife sowie nachgewiesene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Anforderungen des Hochschulstudiums entsprachen. Bei dieser Ausbildungsrichtung, die nur auf begründete Einzelfälle beschränkt blieb, handelte es sich insbesondere um ein organisiertes Selbststudium, welches durch Konsultationen unterstützt und mit der Diplomarbeit abgeschlossen wurde. Die Dauer des Studiums betrug 18 Monate.

Die Dauer des Studiums betrug 18 Monate.

Für die Inhalte des Selbststudiums und für die abzulegenden Prüfungen in den Fächern Marxismus-Leninismus, Staats- und Rechtstheorie/Staatsrecht, Wirtschaftsrecht, Völkerrecht, Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Kriminalistik, Psychologie und Spezialdisziplin galten die Studienpläne für das Hochschulfernstudium. Für das Diplomverfahren galt die Diplomverfahrensordnung der JHP. Die Absolventen erhielten eine vom Rektor der JHP unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines Diplomjuristen, ein Zeugnis über den Hochschulabschluß und einen Leistungsnachweis.

Postgraduales Hochschulstudium Dieses Mitte der 70er Jahre eingeführte Studium erfolgte auf folgenden

- hochschulrechtlichen Bestimmungen der DDR:

 »Anordnung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen« vom 1. Juli
- »Anordnung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR über das postgraduale Studium« vom 4. März 1988. $^{\rm 14}$

Ab 1981 wurde diese Studienform systematisch in die Weiterbildung von Angehörigen des MfS einbezogen (vor allem Absolventen von längerfristigen Lehrgängen der JHP bzw. der Fachschule des MfS sowie anderer Bildungseinrichtungen der DDR), die eine mittlere leitende bzw. leitende Dienststellung im MfS innehatten. Die Delegierung erfolgte durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung im MfS, die Immatrikulation nahm der Rektor der JHP vor.

In der vom Rektor der JHP im April 1981 erlassenen »Ordnung Nr. 2/81 der Juristischen Hochschule zur Weiterbildung der Absolventen der Hochschule des MfS und anderer Universitäten und Hochschulen« waren exakte Festlegungen über den Inhalt und die Organisation dieses Studiums enthalten.

Das Studium umfaßte einen Zeitraum von zwei Jahren.

Es bot den Teilnehmern die Möglichkeit, ihre Kenntnisse insbesondere auf den Gebieten Marxismus-Leninismus, Spezialdisziplin, Psychologie und

538

Rechtswissenschaft zu aktualisieren und zu vertiefen. Das Studium wurde als Fernstudium, in Form eines organisierten Selbststudiums durchgeführt. Es wurde unterstützt durch Unterrichtsveranstaltungen an der JHP. Da es sich bei den Teilnehmern zumeist um Hochschulabsolventen handelte, war in diesen Fällen die Verleihung eines weiteren wissenschaftlichen Grades nicht vorgesehen. Das Studium wurde mit einer Abschlußarbeit beendet.

Politisch-operatives Ergänzungsstudium

Insgesamt 782 Angehörige des MfS studierten an anderen Universitäten und Hochschulen der DDR. Das erfolgte vor allem an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Karl-Marx-Universität Leipzig, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« in Potsdam-Babelsberg, der Hochschule für Ökonomie »Bruno Leuschner« in Berlin-Karlshorst, der Technischen Universität Dresden und der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg. Für die Aufnahme des dortigen Studiums galten die hochschulrechtlichen

Bestimmungen der DDR, besonders die »Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt- , Fern- und Abendstudium an Universitäten,

Hoch- und Fachschulen« vom 20. Februar 1963 sowie die »Zulassungsordnung « vom 1. Juli 1971. 15 Voraussetzung für die Aufnahme des

Studiums an einer Universität oder Hochschule außerhalb des MfS war der Nachweis der Hochschulreife sowie für bestimmte Fachrichtungen eine dieser Ausbildungsrichtung entsprechende Berufsausbildung. Die Diplomarbeit wurde an der entsprechenden Bildungseinrichtung verfaßt.

Diesem Studium schloß sich in der Regel unmittelbar das Politisch-operatives Ergänzungsstudium an der JHP an. An diesem Ergänzungsstudium nahmen auch jene Angehörigen des MfS teil, die an Bildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei ihren Hochschulabschluß erworben hatten. Dieses Ergänzungsstudium dauerte ein Jahr und wurde vor allem auf die spezielle sicherheitspolitische, rechtliche und MfS-spezifische operative Ausbildung konzentriert.16

Weiterbildungslehrgänge für Hochschulabsolventen

Auf der Grundlage der »Ordnung über die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des MfS – Aus- und Weiterbildungsordnung« des Ministers sowie der Ordnung des Rektors der JHP aus dem Jahre 1984 »Über die Weiterbildung der Absolventen der Juristischen Hochschule Potsdam und anderer Universitäten und Hochschulen« fanden an der JHP regelmäßig mehrwöchige Lehrgänge zur Weiterbildung der Hochschulabsolventen statt. Sie konzentrierten sich vor allem auf neue sicherheitspolitische, rechtliche

539

und MfS-spezifische operative Probleme sowie auf Fragen der weiteren Qualifizierung der Leitungstätigkeit.

Speziallehrgänge für Leiter und mittlere leitende Kader

(Referats- und Arbeitsgruppenleiter)

Diese Lehrgänge erstreckten sich auf eine Zeitdauer von drei Wochen bis zu drei Monaten.

In diesen Lehrgängen kam es durch Lehrkräfte der JHP und Vertreter der Diensteinheiten zur Behandlung von neuen rechtlichen und operativen Aufgabenstellungen, vor allem bezogen auf die Bekämpfung von Spionage, Sabotage und politischer Untergrundtätigkeit sowie zur Sicherung der Volkswirtschaft bzw. der Staatsgrenze der DDR.

Fachschulfernstudiumlehrgänge an der Juristischen Fachschule Potsdam Die Juristische Fachschule Potsdam wurde am 19. Juni 1970 vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen gegründet und am 4. November 1970 vom Minister für Staatssicherheit eröffnet.

Sie war integrierter Bestandteil der JHP und wurde vom Leiter der Juristischen Fachschule des MfS geleitet.

Voraussetzung für die Zulassung zum Fachschuldirekt- sowie zum Fachschulfernstudium war entsprechend der Ordnung JHS 3/81 über die Zulassung zum Fachschuldirektstudium – Zulassungsordnung – Mai 1981, der Abschluß der Polytechnischen Oberschule, die Offiziersausbildung im MfS sowie der Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus entsprechend dem Niveau der Kreisparteischule der SED.

Die Studenten beendeten ihr Studium mit einer Prüfung und einer Abschlußarbeit.

Bis Anfang der 80er Jahre wurde dieses Studium über Außenstellen der Juristischen Fachschule organisiert. Die Leiter dieser Außenstellen führten selbst Unterrichtsveranstaltungen durch. Sie wurden von Lehrbeauftragten der Diensteinheiten unterstützt, die durch den Leiter der Juristischen Fachschule Potsdam bestätigt werden mußten. Diese Lehrbeauftragten waren diplomierte Angehörige.

Die Außenstellen der Juristischen Fachschule Potsdam wurden 1984 aufgelöst. Ihre Aufgaben übernahmen die Leiter der Außenstellen für das Hochschulfernstudium.

Im Interesse einer weiteren spezialisierten Qualifizierung der Angehörigen wurden auf der Grundlage der Aus- und Weiterbildungsordnung des Ministers für Staatssicherheit in verschiedenen Diensteinheiten des MfS Ber- 540

lin, so in den Hauptabteilungen PS, II, III, VI und VIII, in der Verwaltung Rückwärtige Dienste und in der Abteilung Finanzen Nebenstellen der Juristischen Fachschule Potsdam gebildet. Die Fachschulausbildung auch dieser Diensteinheiten erfolgte – in Kombination von Direkt- und Fernstudium – auf der Grundlage der vom Leiter der Juristischen Fachschule bestätigten Unterrichtsprogramme und Lehrpläne. Die Lehrbeauftragten wurden ebenfalls durch diesen bestätigt. Diese Schulen waren keine eigenständigen Schulen der Diensteinheiten, sondern Nebenstellen der Juristischen Fachschule Potsdam.

Die JHP war weiterhin zuständig für die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien für die in den Diensteinheiten durchgeführte *Breitenschulung* mit allen Angehörigen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im MfS. »Die Entwicklung der Bildungsstruktur durchlief mehrere Phasen und zwar von der Schaffung elementarer Bildungsvoraussetzungen in den 50er Jahren bis zu einem – gemessen an den DDR-Verhältnissen – weit überdurchschnittlichen Qualifikationsniveau in den 80er Jahren« vermerkte die BStU-Behörde. Und weiter: »Im Jahre 1988 hatten 61,6 Prozent der Angehörigen einen 10-Klassenabschluß. 20,5 waren Abiturienten. 15,1 Prozent der Angehörigen absolvierten eine Fachschule und 11,9 Prozent waren

Von 1951 bis 1989 nahmen an Hochschul- bzw. Fachschullehrgängen, am postgradualen Studium, an externen Lehrgängen, am Politisch-operativen Ergänzungsstudium, an Weiterbildungs- und Speziallehrgängen der JHP insgesamt etwa 30.000 Angehörige des MfS teil. Wobei in diesen Zahlen eine mehrmalige Teilnahme einbegriffen ist. Davon schlossen 4.492 Angehörige mit dem akademischen Grad Diplomjurist ab. Hinzu kommen 782 Angehörige, die ihr Studium an anderen Universitäten und Hochschulen erfolgreich absolvierten. Eine beträchtliche Zahl der Angehörigen des MfS absolvierte eine Offiziershochschule der NVA. Ein Teil der leitenden Angehörigen studierte an der Militärakademie in Dresden bzw. in Moskau. Den Abschluß als Fachschuljurist erwarben rund 9.500 Angehörige.

1986 zeigte sich folgendes Bild über die Ausbildungsrichtungen der Hochschulabsolventen des MfS:

- -35,7 Prozent = Rechtswissenschaften,
- 13,2 Prozent = Technische Wissenschaften,
- − 11,8 Prozent = Militärwesen,

Hochschulabsolventen.«17

- -9.9 Prozent = Wirtschaftswissenschaften,
- -8.2 Prozent = Kriminalistik,

541

- -4,8 Prozent = Pädagogik,
- -4,6 Prozent = Philosophie,
- − 4,4 Prozent = Mathematik/Naturwissenschaften,
- 7,4 Prozent = Medizin, Psychologie₁₈

Die Zulassung für das Studium an der JHP.

Die Leitung und Organisation des Studiums

In Übereinstimmung mit der »Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an Universitäten und Hochschulen« vom 20. Februar 196319 sowie der »Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an Universitäten und Hochschulen

Zulassungsordnung – vom 1. Juli 197120 wurde die »Zulassungsordnung der JHP« erlassen. Im Januar 1980 wurde das Zulassungsverfahren in der »Ordnung über die Zulassung zum Hochschuldirekt- und -fernstudium an der Hochschule des MfS – Zulassungsordnung«21 aktualisiert. Eine weitere Präzisierung des Zulassungsverfahrens erfolgte 1987 auf der Grundlage der schon genannten »Ordnung Nr. 15/84« des Ministers für Staatssicherheit.

Für die Aufnahme des Hochschulstudiums an der JHP galten folgende Voraussetzungen:

 Nachweis der Hochschulreife, die durch das Abitur, ein erfolgreich abgeschlossenes Fachschulstudium oder die Absolvierung der Offiziersausbildung in den Diensteinheiten des MfS erworben werden

konnte. In den ersten Jahren des Bestehens des MfS konnte die Sonderreife in einem einjährigen Sonderstudium erworben werden;

- fünfjährige Tätigkeit in einer Diensteinheit des MfS;
- Alter zwischen 25 und 30 Jahren;
- Ablegen einer Eignungsprüfung;
- Delegierungsvorschlag durch den Leiter der jeweiligen Diensteinheit.
 Der Delegierungsvorschlag erfolgte in der Regel ein Jahr vor Aufnahme des Studiums in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Kader und Schulung und wurde der JHP übergeben. Der Vorschlag mußte neben einer ausführlichen Beurteilung des jeweiligen Angehörigen eine Begründung der Notwendigkeit des Studiums, den vorgesehenen Einsatz des Mitarbeiters nach erfolgtem Studium, den Nachweis seiner Zeugnisse sowie weitere Einschätzungen zu den Leistungs- und Verhaltenseigenschaften enthalten. (Auf das spezielle Zulassungsverfahren bei Offiziersschülern wurde bereits eingegangen.)

542

Das Zulassungsverfahren erfolgte auf der Grundlage der Zulassungsordnung des Rektors der JHP. Mit der praktischen Durchführung war eine Zulassungskommission unter Leitung des Stellv. des Rektors für Ausbildung und Erziehung betraut. Dieser gehörten in der Regel die Stellvertreter der Leiter der Sektionen, der Abteilungsleiter Hochschulstudium, Vertreter der Hauptabteilung Kader und Schulung und der jeweiligen Diensteinheit des Studienbewerbers an. Diese Kommission führte individuelle Eignungsgespräche mit den Bewerbern durch. Zu ihrer Unterstützung waren Arbeitsgruppen tätig. Die Zulassungskommission erarbeitete auf Empfehlung der Arbeitsgruppen einen Vorschlag über die Zulassung, gegebenenfalls auch Zurückstellung der Zulassung oder Ablehnung und legte diesen dem Rektor zur Entscheidung vor. Im Falle der Zurückstellung oder Ablehnung wurde die Möglichkeit eingeräumt, daß Bewerber nach Erfüllung erteilter Auflagen sich erneut um ein Studium bewerben konnten.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für ein Hochschulstudium wurden die Bewerber vom Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zum Studium delegiert und vom Rektor der JHP immatrikuliert. Die Studenten der Hochschuldirektlehrgänge, ab 1984 der Offiziersschülerlehrgänge, gehörten zum Stellenplan der JHP, die der Hochschulfernstudiumlehrgänge waren weiterhin Angehörige der delegierenden Diensteinheiten. Wie im gesamten MfS verlief der Dienst an der JHP nach einem militärischen Reglement. Die Studenten und das Lehrpersonal waren Uniformträger. Die jeweiligen Lehrgänge wurden von einem Offizier des Bereichs Ausbildung und Erziehung geleitet (Lehrgangsleiter). Die Seminargruppen galten als Züge – Zugführer waren Studenten der jeweiligen Seminargruppe. Hochschulfernstudiumlehrgänge standen unter Leitung des jeweiligen Außenstellenleiters.

Wie auch an anderen Bildungseinrichtungen der DDR üblich, kamen an der JHP solche Unterrichtsformen zur Anwendung wie Selbststudium, Lektionen/Vorträge, Seminare, praktische Übungen, Konsultationen, Kabinettsarbeit, Praktikum unter Leitung von Betreuern der Diensteinheiten, Prüfungen in mündlicher und schriftlicher Form, Belegarbeiten sowie Diplomarbeiten.

Große Bedeutung wurde der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studenten beigemessen. Die Studenten waren in thematischen Studienund Forschungsgruppen organisiert, welche unter Leitung von Professoren/

Dozenten standen. Die Ergebnisse der Arbeit dieser Gruppen wurden anläßlich der jährlich durchgeführten Studententage zur Prüfung

543

und Einschätzung vorgelegt. Sie wurden danach Diensteinheiten des MfS übergeben bzw. fanden Verwendung als Unterrichtsmaterialien.

Das Hochschulstudium gliederte sich im Interesse einer komplexen

Behandlung des Stoffes, der weiteren Ausprägung der interdisziplinären

Arbeit der Sektionen und Lehrstühle sowie der aufeinander abgestimmten

Ausbildungsinhalte in Lehrgebiete. Im Direktstudium gab es zwölf, im

Fernstudium sieben Lehrgebiete, die unter der Leitung eines Professors standen.

Die Lehrgebiete beinhalteten auf folgende Themenkomplexe:

Lehrgebiet 1 – Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Grundfragen

der marxistisch-leninistischen Philosophie und Ökonomie sowie des Wissenschaftlichen Sozialismus.

Lehrgebiet 2 – Zusammenarbeit mit IM sowie Anwendung ausgewählter operativer und kriminalistischer Mittel und Methoden.

Lehrgebiet 3 – Grundfragen der Theorie des sozialistischen Staates und

des sozialistischen Rechts, des Staatsrechts der DDR und des Völkerrechts.

Lehrgebiet 4 – Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und des MfS

Lehrgebiet 5 – Imperialismusanalyse und der vom Imperialismus ausgehenden Subversion gegen die DDR.

Lehrgebiet 6 – Operative Psychologie.

Lehrgebiet 7 – Politisch-operative Grundlagenarbeit zur Sicherung von gesellschaftlichen Bereichen, Territorien und Personenkreisen.

Lehrgebiet 8 – Grundfragen des Rechts im Kampf gegen die subversiven

Angriffe des Gegners (Sozialistische Kriminologie, Staats- und Verwaltungsrecht,

Rechtsfragen der Leitung und Sicherung der Volkswirtschaft,

Völkerrecht, Strafrecht und Strafverfahrensrecht).

Lehrgebiet 9 – Die Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV).

Lehrgebiet 10 - Grundfragen der Leitung der politisch-operativen Arbeit

und der Anwendung moderner Datenverarbeitung (EDV/Informatik).

Lehrgebiet 11 – Ausbildung in der russischen Sprache.

Lehrgebiet 12 – militärische Ausbildung und Sport.

Dem Studium lagen solche Dokumente, Lehrbücher und Lehrmaterialien

zu Grunde: Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus; Beschlüsse

und weitere Materialien der SED; dienstliche Bestimmungen und

Weisungen des Ministers für Staatssicherheit; Gesetzeswerke, wie Strafgesetzbuch,

Strafprozeßordnung, Zivilgesetzbuch und andere bedeutsame

Rechtsvorschriften; Beschlüsse, Verordnungen, Richtlinien des Staatsrates,

544

des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts,

der Generalstaatsanwaltschaft; Fachbücher der Rechtswissenschaften und

der Kriminalistik; aus Forschungsarbeiten und Dissertationen hervorgegangene

Lehrbücher der JHP (Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit

des MfS; Recht in der Volkswirtschaft; Untersuchung von Bränden, Havarien und anderen Vorkommnissen; die imperialistischen Geheimdienste in

der Gegenwart; die Arbeitsweise der imperialistischen Geheimdienste; Strafrecht

– Allgemeiner Teil, Grundfragen der Kriminalistik/Kriminologie; Die

politisch-ideologische Diversion (PID); Geschichte des MfS, Band I und II)

sowie eine Vielzahl komplexer und spezieller Studienmaterialien (auf der

Grundlage von Dissertationen und Diplomarbeiten), Übungsmaterialien

bzw. Fallbeispiele (in Zusammenarbeit mit den operativen Diensteinheiten).

Ablegung von Prüfungen

Die Prüfungen erfolgten entsprechend der in der »Anordnung des Ministers

für Hoch- und Fachschulwesen der DDR über die Durchführung von

Prüfungen an Hoch- und Fachschulen« vom 3. Januar 1975 enthaltenen

Grundsätze und Verfahrensweisen.22Zur Um- und Durchsetzung dieser Anordnung

erließ der Rektor insgesamt drei Prüfungsordnungen der JHP – die vom Januar 1967, Mai 1971 und die bis zuletzt gültige vom Oktober 198623.

Die Studenten hatten folgende Prüfungen abzulegen:

Zwischenprüfungen zu Teilen eines Lehrgebietes:

1. bis 4. Semester: Marxismus-Leninismus (Philosophie), Politische Ökonomie des Kapitalismus und des Sozialismus.

Abschlußprüfung nach Abschluß eines Lehrgebietes:

- 2. Semester: Staats- und Rechtstheorie, Staats- und Rechtsgeschichte, Fremdsprache Russisch.
- 3. Semester: Grundfragen der Zusammenarbeit mit IM, Grundfragen der staatlichen Leitung, Imperialismusanalyse, Staatsrecht bürgerlicher Staaten.
- 4. Semester: Kriminalistik, Kriminologie.
- 5. Semester: Völkerrecht, Wirtschaftsrecht.
- 6. Semester: Sicherung gesellschaftlicher Bereiche, Organisation der staatlichen

Leitung, Verwaltungsrecht, EDV/Informatik.

Hauptprüfungen:

- 4. Semester: Staats- und Verwaltungsrecht der DDR.
- 5. Semester: Marxismus-Leninismus.
- 6. Semester: Strafrecht und Strafprozeßrecht, System der Rechtspflege der DDR, Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV).

545

Die Zwischen- und Abschlußprüfungen fanden in schriftlicher und mündlicher Form, die Hauptprüfungen in der Regel in mündlicher Form statt.

Das Diplomverfahren

Den Abschluß des Hochschulstudiums bildete die Anfertigung der Diplomarbeit. Das gesamte Diplomverfahren entsprach der »Diplomandenordnung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR«.

Auf dieser und anderen hochschulrechtlichen Bestimmungen beruhten folgende Ordnungen des Rektors der JHP:

- »Ordnung über die Themenauswahl, Ausarbeitung, Erfassung und Ausleihe von Diplomarbeiten – Diplomarbeitsordnung« vom September 1965₂₄:
- Diplomverfahrensordnung vom 15. Juni 1971;
- Ordnung der JHS Nr. 1/81 zur Durchführung des Diplomverfahrens –
 Diplomverfahrensordnung vom Januar 198125;
- Ordnung der JHS Nr. 4/86 zur Durchführung des Diplomverfahrens Diplomverfahrensordnung vom Juni 198626.

Nach Anordnung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR vom 15. Juli 1986 konnte das Diplom durch ein postgraduales Direktstudium oder in einem externen Verfahren erworben werden.27

Die genannten Ordnungen enthielten folgende Grundsätze:

- Die jeweiligen Themen wurden entsprechend dem vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Forschungsplan der JHP vergeben.
- Die Diplomanden hatten den Nachweis zu erbringen, daß sie mit hoher Wissenschaftlichkeit den Anforderungen ihrer künftigen Tätigkeit gerecht werden können.
- Die Diplomarbeiten waren durch Gutachter der JHP und von Diensteinheiten des MfS einzuschätzen und zu benoten. Die Diplomarbeiten waren jeweils vor einer Kommission, die sich aus den betreuenden Gutachtern und weiteren Vertretern der JHP und von Diensteinheiten des MfS zusammensetzte, zu verteidigen.

Die Diplomanden hatten Autorenreferate zu halten. Und vor allem Vorschläge zur praktischen Anwendung und zur Auswertung ihrer Forschungsergebnisse in der Arbeit des MfS und darüber hinaus zu unterbreiten.

In einigen Publikationen über oder zur JHP wird der Eindruck suggeriert, als wäre die Hochschule des MfS die einzige Einrichtung dieser Art gewesen, mithin: die Geheimdienste der Bundesrepublik besäßen keine speziellen Ausbildungseinrichtungen. Das ist falsch.

546

In einem Schreiben vom 10. Mai 1992 (dieses liegt dem Autor vor) teilte Prof. Dr. habil Manfred Naundorf, ein bis 1989 anerkannter Kenner der Geheimdienstmaterie, speziell auch des Verfassungsschutzes, der Berliner »Wochenpost« folgendes zur Richtigstellung mit:

- »Die zentrale Ausbildungseinrichtung dieser Behörde (Bundesamt für Verfassungsschutz
- d. Verf.) besteht bereits seit 1955. Sie wurde 1979 durch

ein Abkommen zwischen Bund und Ländern in eine offizielle >Schule des

Verfassungsschutzes< umgewandelt. Sie ist einerseits dem Bundesamt für

Verfassungsschutz zugeordnet und ist andererseits eine Abteilung der >Fachschule

des Bundes für öffentliche Verwaltung«. An der Schule wirken acht

Fachbereiche: Spionageabewehr, Geheimnisschutz, Rechts-, Links- und Ausländerextremismus,

Terrorabwehr, nachrichtendienstliche Methodik, Taktik und Technik sowie Politikwissenschaften.«

In einem der >Frankfurter Rundschau< (8. Januar1988) gewährten Interview haben P. Semmt und Hans-Gert Lange, Pressesprecher des BfV, mit

Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Gewinnung von V-Leuten und die

Arbeit mit ihnen »noch immer als das wichtigste in der Arbeit der Geheimdienste

« angesehen werden müsse. Darum würde besonderer Wert darauf

gelegt, den Studenten Erfahrungen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der

Gewinnung von V-Leuten zu vermitteln. Diesem Anliegen dienen u. a. Themen und Übungen zur Gesprächstechnik, die durch spezielle »Gesprächsführungslehrer

« und viel Technik vermittelt werden.

Die Ausbildungskapazität umfaßt jährlich ca. 2.000 Beamte des Bundes und der Länder. Davon entfallen auf die regulären Hochschullehrgänge jährlich 80 bis 100 Studenten. Die Absolventen der Dreijahreslehrgänge erhalten nach Abschluß den akademischen Grad eines Diplomverwaltungswirts sowie die Dienstbezeichnung Inspektor.

In Weiterbildungslehrgängen werden jährlich 1.800 Praktiker auf den neuesten Stand ihres Spezialgebietes gebracht.«

Auf der Grundlage der »Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes« vom

11. Oktober 2001 werden Anwärterinnen und Anwärter nach drei Jahren

»Vorbereitungsdienst« ausgebildet. Das Lehrprogramm sieht so aus:

1. Studienabschnitt I (Grundstudium von 6 Monaten)

Staatsrechtliche und politische Grundlagen

2. Praktikum I im BfV (6 Monate)

Hier werden Aufgaben des Verfassungsschutzes insbesondere im Bereich des politischen Extremismus abgearbeitet.

3. Studienabschnitt II + III (Hauptstudium, 12 Monate)

547

Rechtslehre, Politische Ideengeschichte, Rechts- und Linksextremismus, Ausländerxtremismus und Ausländerrecht, Spionageabwehr, Geheimnisschutz, nationale Sicherheitspolitik, nachrichtendienstliche Arbeitstechniken.

4. Praktikum IIa im BfV (9 Monate)

Selbständige und eigenverantwortliche Anwendung des im Grundstudium und im Hauptstudium erworbenen Wissens.

5. Praktikum IIb im LfV (3 Monate)

Kennenlernen der besonderen Belange des Verfassungsschutzes der Länder.

Im Rahmen der Ausbildung wurden des weiteren »praxisbezogene Lehrveranstaltungen

« (etwa 300 Stunden) durchgeführt. Dabei erfolgt die Konzentration

auf: Gesprächsführung, Observation, nachrichtendienstliche Einsatztechnik

und Textverarbeitung. Zum Abschluß des Grundstudiums ist

eine Zwischenprüfung nachzuweisen. Nach Beendigung der Ausbildung ist

eine Laufbahnprüfung abzulegen, die aus der Diplomarbeit sowie einem

schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

Soweit zur Ausbildung von Verfassungsschutzleuten zu Inspektoren mit dem akademischen Grad Diplomverwaltungswirt.28

Der Autor des vorliegenden Beitrags hält an dieser Stelle einen Nachsatz für geboten, um beim Leser ob des von ihm vorgenommenen Vergleichs mit der Hochschule des MfS keine Verwunderung auszulösen. Zwischen der JHP des MfS und der »Schule des Verfassungsschutzes« der BRD hat es zu keiner Zeit Erfahrungsaustausche zum Inhalt des Studiums und

auch keine zur Rangfolge der Ausbildungskomplexe gegeben.

Die Forschungsarbeit der JHP

Eine Hauptaufgabe der JHP bestand darin, für das MfS Forschungsarbeit zu leisten. Wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit war – neben der Erarbeitung der Diplomarbeiten, wissenschaftlicher Jahres- und Belegarbeiten, und anderer Formen der wissenschaftlich-produktiven Lehre und des Studiums – die Promotion.

Das Münchner Nachrichtenmagazin FOCUS 42/93 behauptete: »Fast 100 mal wurde an der Uni Mielkes für Spitzel und Spione der Dr. jur. für besonders Linientreue vergeben. Der Student Schalck war ein Musterknabe.« Abgesehen davon, daß Schalck zu keiner Zeit an der JHP Student, wohl aber, wie allgemein bekannt, an einer Promotion an der JHP beteiligt war, ist im Interesse der Wahrheit festzustellen: Die Wissenschaftsgrade »Dr. jur.« und andere wurden weder für »besonders linientreue« Angehörige vergeben,

noch trugen sie »elitären« Charakter. Sie galten auch nicht »als beson-

dere Auszeichnung für höhere Offiziere«, wie das von der BStU-Behörde wider besseren Wissens behauptet wurde. Diese wissenschaftlichen Grade mußten immer – wie beschrieben – in Promotionsverfahren erarbeitet

Für die Verleihung des Grades »Doktor eines Wissenschaftszweiges« (Dr. jur. – A-Promotion) und »Doktor der Wissenschaften« (Dr. sc. – B-Promotion)

durch die JHP des MfS galten uneingeschränkt die Regelungen des

Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR wie:

- die Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades »Doktor eines Wissenschaftsbereiches« – Promotionsordnung A – vom 21. Januar 196929;

- die Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades »Doktor der

Wissenschaften« – Promotionsordnung B – vom 21. Januar 196930.

Diese Anordnungen wurden 1988 durch neue Regelungen abgelöst (Promotionsordnungen vom 12. Juli 1988).31

Zur Um- und Durchsetzung dieser promotionsrechtlichen Bestimmungen gab es an der JHP folgende, vom Minister bestätigte Regelungen:

- Verfahrensordnung für die Verleihung des akademischen Grades Doktor

jur. – Promotion A – und Dr. sc. jur. – Promotion B – durch die

Hochschule des MfS (Promotionsverfahrensordnung)32; - Ordnung JHS über die Planung, Leitung und Organisation der Forschung

an der Hochschule des MfS (Forschungsordnung) vom 1. September 198733.

Die biographischen Daten der A-Promovenden der JHP zeigen, daß 157 über einen Abschluß als Diplomjurist verfügten. (Voraussetzung für die

Verleihung des Grades »Doktor eines Wissenschaftszweiges« [Dr. jur.] war

der Besitz des akademischen Grades »Diplom eines Wissenschaftszweiges

«.) 124 waren als Angehörige des MfS zum Studium an andere Bildungseinrichtungen delegiert worden und hatten dort ihren Hochschulabschluß

erworben. So 61 an der Humboldt Universität zu Berlin, 15 an der

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften Potsdam-Babelsberg und

13 an der Karl-Marx-Universität Leipzig.

Andere Promovenden absolvierten ihr Studium an der Hochschule für

Ökonomie »Bruno Leuschner« Berlin und der Friedrich-Schiller-Universität

Jena. 81 Promovenden waren bereits vor ihrer Einstellung im MfS Hochschulabsolventen.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation)
- Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

– Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse russisch oder einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau der Sprachkundigenprüfung II b.

– Die erforderliche Verteidigung der Forschungsergebnisse.

Eine Prüfung »Theoretische Grundlagen« war erforderlich, wenn der zu erreichende Doktorgrad nicht der Fachrichtung des vorausgegangenen Studienabschlusses entsprach.

Der akademische Grad »Doktor der Wissenschaften« (doctor scientia –

Dr. sc. jur). wurde in der DDR nur verliehen, wenn vorher der Doktor eines

Wissenschaftszweiges – Promotion A – erworben wurde. Der Dr. sc. trat an

die Stelle der früheren Habilitation. Er war vor allem für Hochschullehrer

vorgesehen. Grundlage für die Verleihung war die positive Bewertung der Dissertation und die erfolgreiche Verteidigung der Forschungsergebnisse.

Im Unterschied zur Promotion A war eine Bewertung nicht vorgeschrieben.

Es wurde nur über Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung entschieden.

Die Planung, Leitung und Organisation

des Promotionsverfahrens an der JHP

Die akademischen Grade Dr. jur. und Dr. sc. wurden, wie an anderen wissenschaftlichen

Einrichtungen der DDR, von einer Kommission des Wissenschaftlichen

Rates der JHP verliehen. Dieser Kommission gehörten in

der Regel der Rektor, seine Stellvertreter, die Leiter der Sektionen, Vertreter

der Hauptabteilung Kader und Schulung sowie weitere Angehörige des

Wissenschaftsbereiches der JHP an. Der Wissenschaftliche Rat war ein kollektives

Beratungsorgan des Rektors. Diesem Gremium gehörten – laut Statut der JHP – der Rektor, der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung sowie Leiter anderer Diensteinheiten, die Stellvertreter des Rektors, der Leiter der Abteilung Weiterbildung, die Leiter der Sektionen, der Leiter des Instituts Internationale Beziehungen und der Leiter der Abteilung Wissenschaftsorganisation an.

Für beide Promotionen – A und B – war gefordert, daß die vorgelegten Forschungsergebnisse einen Neuwert für die politisch-operative Arbeit und ihre Führung und Leitung bzw. für die weitere Qualifizierung der Ausbildungsprozesse an der JHP zu erbringen hatten. Die Promotion B verlangte des Weiteren den Nachweis, daß der Kandidat in der Lage ist, erfolgreich wissenschaftliche Kollektive zu leiten und zu hohen Ergebnissen in der Ausbildung und Forschung zu führen.

Alle Promotionsarbeiten waren Bestandteil eines 5-Jahres- bzw. eines **550**

präzisierten 1 Jahres-Forschungsplanes. Darin waren die Hauptrichtungen der Forschung, die Ziele und Themen der Promotionen, die Namen der an der Promotion beteiligten Angehörigen, die Namen der Themenleiter, der Betreuer und die Termine für die Etappen der Promotion festgeschrieben. Diese Pläne wurden in Zusammenarbeit zwischen den Leitern der Sektionen und Lehrstühle der JHP, der Stellvertreter des Ministers, der Leiter der Hauptabteilungen, selbständigen Abteilungen und Leitern von Bezirksverwaltungen erarbeitet. Die Bestätigung des 5-Jahresforschungsplanes erfolgte durch den Minister.34

Die weiteren Etappen des Promotionsprozesses bestanden im wesentlichen darin:

Auf der Grundlage einer Konzeption, die Schwerpunkte der Forschung und erste empirische Untersuchungsergebnisse zu enthalten hatte, mußte der Nachweis erbracht werden, welcher Neuwert mit den Forschungsergebnissen erbracht werden soll. Es erfolgte eine Projektverteidigung sowie eine Beratung aber die Annahme des Projektes beim 1. Stellvertreter des Rektors. An dieser Projektverteidigung nahmen Leiter von Sektionen und Lehrstühlen, der Themenleiter – ein Professor der JHP – die Praxisbetreuer sowie Bearbeiter des Themas teil.

Nach Prüfung der Voraussetzungen und Annahme des Projektes erfolgte in der Regel eine zweijährige Forschungsarbeit, ohne daß die daran beteiligten Angehörigen vom Dienst befreit waren. Während dieser Zeit erfolgte eine Beratung und Betreuung durch vom Rektor bestimmte Betreuer. (Umgangssprachlich an Universitäten und Hochschulen auch Doktorvater genannt.)

Nach Abschluß der Forschung erfolgte die Einschätzung der vorliegenden Ergebnisse durch den Rektor bzw. den 1. Stellvertreter des Rektors. An dieser waren die Leiter der Sektionen, die Betreuer und der Themenleiter beteiligt. Leiter von HA, selbst. Abt. und von BV erarbeiteten für die Entscheidungsfindung schriftliche Stellungnahmen. Es wurde geprüft, worin der wissenschaftliche Neuwert der Ergebnisse liegt und ob alle Voraussetzungen für eine Verteidigung als Dissertation A oder B gegeben waren. Lagen diese vor, kam es zur Erarbeitung eines Planes der Verteidigung und zum Antrag auf ihre Einleitung. Gleichlaufend stellten die Kandidaten an den Rektor einen diesbezüglichen Antrag. Diesen mußten bei Kollektivarbeiten Erklärungen beigelegt werden, aus denen exakt der persönliche Anteil der Verfasser an der Arbeit mit Angabe der verfaßten Abschnitte ersichtlich war.

Nachdem vom Rektor festgestellt war, daß alle Voraussetzungen für die ${\bf 551}$

Verteidigung vorliegen, setzte dieser den Termin und den Ort der Verteidigung fest, bestimmte die Mitglieder der Kommission des Wissenschaftlichen Rates zur Durchführung der Verteidigung und bestellte die Gutachter. Die Promotionsarbeit wurde von drei Gutachtern beurteilt. Zwei Gutachter waren Professoren der JHP und ein Gutachter war ein promovierter leitender Angehöriger des MfS, zumindest aber einer mit Hochschulabschluß. Die Verteidigungen fanden bis auf wenige Ausnahmen an der JHP statt. Sie waren öffentlich. An ihnen nahmen die Kandidaten, die Betreuer und Gutachter, Vertreter der Sektionen und Diensteinheiten des MfS sowie Studenten teil. Der gesamte Ablauf der Verteidigung wurde protokolliert. Nach

Vortrag der Gutachten und der Autorenreferate kam es zu mehrstündigen Diskussionen und Fragestellungen an die Kandidaten

In der Verteidigung hatten die Kandidaten zu beweisen, daß sie in der Lage sind, die Forschungsergebnisse zu begründen und zu verteidigen sowie im wissenschaftlichen Meinungsstreit sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinanderzusetzen.

Im Anschluß daran kam es zur Beratung der mit der Leitung der Verteidigung eingesetzten Kommission des Wissenschaftlichen Rates der JHP. Sie beurteilte die vorgelegten Forschungsergebnisse, die abgelegten Prüfungen, die bei der Verteidigung erbrachten individuellen Leistungen und traf eine Entscheidung über die wissenschaftliche Befähigung des jeweiligen Doktoranden. Sie legte bei Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung das Gesamturteil fest und verlieh den wissenschaftlichen Grad eines Dr. jur. oder Dr. sc. Das Promotionsverfahren endete mit der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission sowie der Übergabe der vom Rektor unterzeichneten Promotionsurkunde.

Die Leistungen in den Teilgebieten (Promotionsarbeit, Marxismus-Leninismus, Verteidigung) sowie deren Zusammenfassung zu einer Gesamtleistung wurden, wie an anderen Universitäten und Hochschulen üblich, mit »sehr gut« (magna cum laude), »gut« (cum laude), »genügend« (rite) bewertet. Wurden alle Teilgebiete mit »magna cum laude« bewertet so konnte das Prädikat »ausgezeichnet« (summa cum laude) erteilt werden. Insgesamt wurden an der JHP 174 Promotionsverfahren durchgeführt. Daran waren 485 Promovenden beteiligt, davon 262 Angehörige der JHP und 205 Angehörige anderer Diensteinheiten des MfS. Die weiteren Promovenden gliedern sich wie folgt:

- Zollverwaltung der DDR: 3
- Ministerium für Außenwirtschaft der DDR: 3

552

- Presseamt Ministerrat der DDR: 2
- Ministerium des Innern der DDR: 2
- Ministerium für Finanzen der DDR: 2
- Akademie für Militärmedizin der DDR: 1
- Komitee für Staatssicherheit der UdSSR: 2
- Ministerium des Inneren der Republik Cuba: 3

Die Forschungsarbeiten mit der Promotion A zum Dr. jur. (378) wurden wie folgt bewertet: summa cum laude: 15 Prozent, magna cum laude: 64 Prozent, cum laude: 21 Prozent, und mit rite wurde eine Arbeit bewertet. Zum Zeitpunkt der Promotion A hatten die Promovenden des MfS folgende Dienstgrade: Es promovierten 9 Oberleutnante, 57 Hauptleute, 103 Majore, 150 Oberstleutnante, 40 Oberste und 5 Generalmajore. Von den 100 Doktoranden, die mit der Promotion B zum Dr. sc. jur. (zwei davon zum Dr. jur. habil.) abschlossen, hatten 71 an der JHP und 29 an anderen Universitäten bzw. Hochschulen bereits den Grad eines Doktor eines Wissenschaftszweiges erworben. (Nach der Promotionsordnung der DDR war im Promotionsverfahen B eine Bewertung nicht vorgesehen. Es wurde nur über Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung entschieden. Die Promotion B war die Voraussetzung für die Berufung zum Professor oder Dozenten.)

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Sicherung des Friedens wurde dem sowjetischen Kundschafter Dr. Rudolf Iwanowitsch Abel und dem Kundschafter der DDR Günter Guillaume der Titel »Dr. jur. h.c. verliehen. 35

An sieben Beteiligte von Forschungsarbeiten wurde kein Doktortitel vergeben. Ihr Anteil an den verteidigten Forschungsergebnissen wurde mit Medaillen oder Prämien gewürdigt. Diese Form des Abschlusses kam zur Anwendung, wenn die vorgelegten Forschungsergebnisse bzw. der individuelle Anteil des Kandidaten bei Kollektivarbeiten nicht den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Dissertation entsprach.

Übliche Praxis an den Hochschulen und Universitäten der DDR war es, bei komplexen Themen Gemeinschaftsdissertationen zuzulassen. Ursula und Detlef Joseph schrieben im Neuen Deutschland vom 2. September 1994 dazu, daß »nicht wenige altbundesdeutsche Universitäten in ihren promotionsrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit von Gemeinschaftsdissertationen, Gruppendissertationen oder von Teamarbeiten vorsehen

«. Und dem sei hinzugefügt: Auch selbstverständlich praktizieren.

553

Entsprechend der in der DDR gültigen promotionsrechtlichen Bestimmungen wurden auch an der JHP Dissertationen realisiert, die aus einer kollektiven Arbeit hervorgingen. Dabei wurde im Rahmen des gesamten Promotionsverfahrens exakt geprüft, ob und inwieweit der jeweilige Doktorand die Voraussetzungen für die Verleihung des Doktor-Grades erfüllt hat. Die Promovenden mußten schriftliche Erklärungen darüber abgeben, worin ihr persönlicher Anteil an den Forschungsergebnissen besteht, welchen Abschnitt der vorgelegten kollektiven Dissertation sie persönlich erarbeitet haben. Diese Erklärung bedurfte der Bestätigung durch die jeweiligen Betreuer. 21 Prozent der Promotionsarbeiten erfolgten von einem Doktoranden, 28 Prozent von zwei Doktoranden, 24 Prozent von drei Doktoranden, 13 Prozent von 4 Doktoranden, 9 Prozent von fünf Doktoranden, 5 Prozent von sechs Doktoranden. Lediglich 3 Promotionsarbeiten wurden von acht bzw. von zehn Doktoranden verfaßt.

Im Rahmen dieses Beitrages ist es nicht möglich, auf die einzelnen Dissertationsthemen einzugehen. Sie wurden im »Deutschland-Archiv« 42/93 veröffentlicht. Eine Übersicht erfolgte auch durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR: »Dokumente – Die Dissertationen an der JHS des MfS – eine annotierte Bibliographie«, Nr. 2/1994. Hier nur soviel. Die Dissertationen konzentrierten sich vor allem auf folgende Komplexe:

- Leitung und Organisierung der vorbeugenden, schadenverhütenden Tätigkeit;
- Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen;
- Arbeitsweise, Strukturen und Aufgaben der Geheimdienste der BRD und anderer westlicher Staaten;
- Tätigkeit westlicher Untersuchungs- und Strafvollzugsorgane;
- Regimefragen der BRD und Westberlins sowie ausgewählte Rechtsfragen der BRD:
- Aufgaben zur rechtzeitigen Erkennung und Aufdeckung von gegen die DDR gerichteter Tätigkeit, insbesondere Spionage, Diversion, Schädlingstätigkeit, politisch-ideologische Diversion, staatsfeindlicher Menschenhandel, terroristische und andere schwerwiegende Gewaltakte, politische Untergrundtätigkeit;
- Geschichte des MfS;
- Sicherung von sicherheitspolitisch wichtigen Objekten der Landesverteidigung, der Staatsgrenze, der Volkswirtschaft, der Forschung und Entwicklung;

554

- Leitungstätigkeit, Informations- und Auswertungstätigkeit im MfS wie analytische Arbeit, Planung und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit u. a.;
- Zusammenarbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern;
- Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV);
- Durchführung von Operativen Personenkontrollen (OPK);
- Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen (SÜ);
- Erarbeitung von Grundlagen und Dokumenten für die Leitung und Organisation der politisch-operativen Arbeit, für die Arbeit mit den Angehörigen des MfS, einschließlich der Aus- und Weiterbildung an der JHP. Ergebnisse der Forschung fanden ihre Verwertung vor allem als Grundlagen für dienstliche Bestimmungen und Weisungen sowie für Dienstkonferenzen des Ministers, seiner Stellvertreter, für die Arbeitsprozesse in den Diensteinheiten des MfS und an der JHP und für Schulungsmaterialien der Fachschule des MfS bzw. für die in den Diensteinheiten durchzuführenden Breitenschulungen.

Forschungsergebnisse fanden auch Verwertung in Entwürfen neuer rechtlicher Bestimmungen des Ministers für Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft sowie für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR, besonders bezogen auf den Geheimnisschutz und das rechtzeitige Erkennen von Spionageangriffen.

Über die Forschungsergebnisse wurden »Ergebniszusammenfassungen« angefertigt, die den Leitern von Diensteinheiten des MfS zur Verfügung gestellt wurden.

Nun bedarf es hinsichtlich der Qualität der Dissertationen der JHP nicht im nachhinein der ausdrücklichen Wertung der BStU-Behörde. Wenn aber Günter Förster (auf der am 28. bis 31. März 1994 an der Akademie für Politische Bildung, Tutzing, durchgeführten 6. Tagung) verlauten ließ, daß man »im Prinzip der MfS-Hochschule den wissenschaftlichen Charakter nicht abschreiben kann« und daß dort das »Promotionsverfahren in Anlehnung an die Promotionsvorschriften des allgemeinen Hochschulwesens durchgeführt wurde« – und Jens Giesecke in einer von der BStU-Behörde herausgegebenen Dokumentation nicht umhin kam festzustellen, daß »an der Juristischen Hochschule Forschungsarbeiten entstanden sind, die dem üblichen Standard der DDR entsprachen ..., daß mit der Forschungsarbeit, die an der JHS geleistet wurde, das Niveau der analytischen Durchdringung ... aller Aspekte der geheimpolizeilichen und geheimdienstlichen Tätigkeit des MfS ... außerordentlich gesteigert wurde«,36 dann verbleibt dem Autor nur volle Zustimmung.

555

Die Außenbeziehungen der JHP

Aus den Darlegungen geht hervor, über welche Verbindungen und Arbeitskontakte die JHP zum Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, zu den anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, zu den Ministerien und bewaffneten Organen sowie zu Einrichtungen von Kunst und Kultur in der DDR verfügte. Die JHP war eine wissenschaftliche Einrichtung, die als Hochschule des MfS in der Öffentlichkeit nicht nur be-, sondern anerkannt war. In Medien werden immer wieder Behauptungen aufgestellt, als habe die JHP von der Außenwelt völlig abgeschirmt existiert. So hieß es in »Deutschland-Archiv« 2/93: »Die Hochschule war eine konspirativ abgedeckte Ausbildungseinrichtung des MfS.« Und Inge Bennewitz stellt in »Parlament« Nr. 49/90 vom 3. Dezember 1993 wider besseren Wissens fest: »Weder die Lehrer noch die Studenten der im Park Sanssouci gelegenen Pädagogischen Hochschule haben zu DDR-Zeiten gewußt, daß es ganz in der Nähe die Juristische Hochschule des MfS gegeben hat. Nur Insidern und einigen Spezialisten im Westen war die Existenz der MfS-eigenen Lehranstalt in Potsdam-Eiche bekannt. Der Lehrbetrieb verlief in völliger Abgeschiedenheit.« Frau Bennewitz wiederholt diese falsche Behauptung in mehreren Artikeln über die JHP. Die Juristische Hochschule Potsdam lag weder im tiefsten Wald noch in einem militärischen Sperrgebiet. Sie war keine konspirativ abgedeckte Ausbildungsstätte. Sie befand sich auf den Gemarkungen der Gemeinden Eiche und Golm. Sie grenzte an einer Seite an eine Kaserne der NVA. Unmittelbar an der Begrenzung des Schulobjektes befanden sich des weiteren zivile Wohnsiedlungen und -häuser. Gegenüber dem Haupteingang der JHP befand sich der Bahnhof der Deutschen Reichsbahn Golm. Von dem im übrigen nicht wenige Studenten an Wochenenden nach Hause fuhren. An der JHP führte eine öffentliche Straße und ein befahrbarer Weg vorbei. (Nachdem die JHP des MfS - im Zuge der Zerschlagung und Auflösung des MfS/AfNS Ende Januar 1990 die Arbeit einstellen mußte, ging die Rechtsträgerschaft der Liegenschaft »Juristische Hochschule Potsdam« im März 1990 an die Pädagogische Hochschule »Karl Liebknecht« in Potsdam und danach an die Universität Potsdam über.

Die JHP pflegte sehr umfangreiche Außenbeziehungen.

Die Studenten und Angehörigen der JHP waren seit 1950 an Arbeitseinsätzen, vor allem in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) des Kreises Potsdam, so auch in der Gemeinde Golm beteiligt. Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes (NAW) wurden zigtausende **556**

freiwillige Aufbaustunden in den Gemeinden Eiche und Golm sowie in der Stadt Potsdam geleistet.

Die Offiziersschüler unterhielten sehr enge freundschaftliche Beziehungen besonders zu den Studierenden der Pädagogischen Hochschule in Potsdam. Sie besuchten dortige Veranstaltungen. An den studentischen Veranstaltungen der JHP nahmen Studierende aus Potsdam teil.

Der Hochschule gehörte eine Sporthalle und ein Sportplatz. Die Sportgemeinschaft der Hochschule, die »HSG Dynamo«, betreute in den verschiedenen Sparten ständig bis zu 100 Kinder und Jugendliche vor allem aus den Gemeinden Golm, Eiche, Grube, Bornstedt, Leest und Bornim. Mannschaften der JHP nahmen als Vertreter der Sportorganisation

»Dynamo« offiziell am Sportbetrieb des Kreises Potsdam sowie an Turnieren in der DDR teil. Im Objekt der JHP hielten sich in der Regel monatlich – außer den am Sportbetrieb teilnehmenden Kindern und Jugendlichen – rund 150 Personen auf, die nicht Angehörige des MfS waren. Das bezieht sich nicht nur auf Gastlektoren und Angehörige von Kulturensembles, sondern auch auf Vertreter des Rates des Kreises Potsdam, auf in der LPG Golm tätige Personen sowie auf weitere Personen, welche in Realisierung von Verträgen Dienstleistungen im Objekt der JHP verrichteten. Die Angehörigen der JHP (mit ihren Familien) wohnten vorwiegend in den Gemeinden Eiche und Golm sowie in der Stadt Potsdam. Sie waren nicht nur durch ihre Uniformen als Angehörige des MfS erkennbar, sondern sie beteiligten sich auch aktiv am gesellschaftlichen Leben. Nicht wenige waren Abgeordnete in Volksvertretungen auf Kreis- und Gemeindeebene, waren Mitglieder in Elternbeiräten an Schulen und Kindertagesstätten sowie Leitungsmitglieder in gesellschaftlichen Organisationen.

Zwischen JHP und den Räten der Gemeinden Eiche, Golm und Großglienicke bestanden Freundschafts- und Zusammenarbeitsverträge, in denen sich die JHP u. a. verpflichtete, diese Gemeinden jährlich finanziell, materiell und sozial-kulturell zu unterstützen. Zu keiner Zeit war die JHP eine mit dem Nimbus des Elfenbeinturmes behaftete Potsdamer Lehranstalt und auch keine Eliteschule des MfS, wie das zeitgeistbeflissene »Aufarbeiter« zu verkünden wissen. Die Juristische Hochschule Potsdam des MfS war vielmehr – wie beschrieben – die Zentrale Bildungs- und Forschungsstätte des MfS zur immer besseren Erfüllung der den Diensteinheiten übertragenen Aufgaben.

Fußnoten

```
1 Gerhard Stiller: Gutachten. (BStU, ZA, HA Nr. 757, Bl. 71).
```

- 2 Gründungsurkunde der JHP des MfS (BStU, ZA, JHS 391).
- 3 Statut der JHP des MfS von 1965 (BStU, ZA, JHS 55, Bl. 29 ff.); Statut der JHP von 1981

557

```
(BStU, ZA, JHS 89, Bl. 26 ff.).
```

- 4 GB1./DDR II 1970, Nr. 26, S. 189 ff.
- 5 Manfred Schell/Werner Kalinka: Stasi und kein Ende. Die Personen und Fakten. Die Welt
- Ullstein Verlag, Berlin 1991, S. 40.
- 6 BStU, Außenstelle Berlin, Karton C 366.
- 7 Henke, Suckut, Vollnhals, Süß, Engelmann: Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte-Struktur
- Methoden. MfS-Handbuch. Der BStU, Abt. Bildung und Forschung, Berlin 1995, S. 30.
- 8 Verordnung über die Berufung und Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBI./DDR II 1968, Nr. 127, S. 997 ff.; Anordnung über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi (Lehrbefähigung) vom 1. Dezember 1968 (GBI./DDR II, Nr. 127,
- S. 1004 ff.); Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBI./DDR II 1968, Nr. 127, S. 1007 ff.).
- 9 Bibliographie der Diplomarbeiten und Abschlußarbeiten an der Hochschule des MfS. (BStU, Dokumente, Reihe A, Nr. 1/1998, S. 6).
- 10 Direktive des Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit und Leiter der HVA über die Aufgaben der Schule der HVA vom 28. Juni 1965 (BStU, ZA, SdM 959, Bl. 54 ff.).
- 11 Befehl Nr. 7/83 des Ministers für Staatssicherheit über die Übertragung der Rechte und Pflichten einer Sektion der Hochschule des MfS an die Schule der Hauptverwaltung A vom 1. Januar 1983 (BStU, ZA, DSt. 102940).
- 12 Studienplan für das Direktstudium der Offiziersschüler an der Hochschule des MfS September 1986 (BStU, ZA, JHS 23280, Bl. 5 ff.).
- 13 Befehl Nr. 28/66 (BStU, Außenstelle Berlin, Karton 366, Mappe 1/14).
- 14 GB1./DDR I 1973, Nr. 31, S. 308 ff. bzw. GB1./DDR I 1988, Nr. 7, S. 72 ff.
- 15~GBL/DDR~II~1963,~Nr.~21,~S.~40~ff.~bzw.~GBL/DDR~II~1971,~Nr.~55,~S.~32~ff.
- 16 Vgl.: Studienplan Ergänzungsstudium vom Oktober 1985 (BStU, ZA, JHS 23198).
- 17 BStU: MfS-Handbuch Die hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS. ..., a. a. O., S. 48 58.
- 18 Ebenda, S. 49.
- 19 GB1./DDR II 1963, Nr. 21, S. 143 ff.
- 20 GB1/DDR II 1971, Nr. 55, S. 486 ff.
- 21 BStU, ZA, JHS, Rc 35 40.
- 22 GB1./DDR I 1975, Nr. 10, S. 183 ff.
- 23 Prüfungsordnung der JHP vom Januar 1967 (BStU, ZA, JHS 39, Bl. 1 ff.), vom Mai 1971 (BStU, ZA, JHS 42, Bl. 10 ff.) und vom Oktober 1986 (BStU, ZA, JHS 52, Bl 166 ff.).
- 24 BStU, ZA, JHS 42, Bl. 1 ff.
- 25 BStU, ZA, JHS 48, Bl. 1 ff.
- 26 BStU, ZA, JHS 52, Bl. 109 ff.
- 27 GB1./DDR 1986, Nr. 26, S. 380 ff.
- 28 BGBl. Teil II, Nr. 52, S. 2652. 29 GBl./DDR 1969, Nr. 14, S. 107 ff.
- 30 GBL/DDR 1969, Nr. 14, S. 110 ff.
- 31 GBI./DDR 1988, Nr. 17, S. 193 ff.
- 32 BStU, ZA, JHS 52, Bl. 39 ff.
- 33 BStU, ZA, JHS 53, Bl. 14 ff.
- 34 Forschungsplan der JHP 1986 1990 (BStU, ZA, JHS 23065 bzw. BStU, ZA, JHS 23069).

35 Doktoren der Tschekistik - Die Promovenden der »Juristischen Hochschule« des MfS. (BStU – BF informiert - 6/1994, S. 9). 36 Ebenda, S. 5 und 23.

558